



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

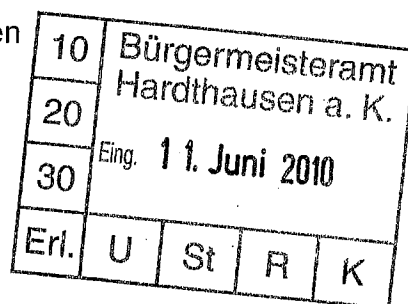
Stuttgart 09.06.2010


Name Müller

Durchwahl 0711 904-12106

Aktenzeichen 21-2434.2 / HN Neuenstadt
(Bitte bei Antwort angeben)

Bürgermeisteramt Hardthausen
Lampoldshauer Straße 8
74239 Hardthausen



 Bebauungsplanverfahren „Raumfahrtzentrum Lampoldshausen“ der Gemeinde Hardthausen;
hier: Ortsbesichtigung am 27.05.2010

Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt in vorbezeichneter Angelegenheit wie folgt Stellung:

Die für die Erweiterung des Forschungsgeländes Lampoldshausen vorgesehenen Flächen von rund 23 ha sind im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

1. als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (vgl. Plansatz 3.2.4. Abs. 5 und 6 sowie Raumnutzungskarte, Ziel der Raumordnung) sowie
2. als Vorbehaltsgebiet für die Erholung (vgl. Plansatz 3.2.6.1. Abs. 1, 2 und 4) dargestellt worden.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme des „Vorranggebietes für die Forstwirtschaft“ als Ziel der Raumordnung (vgl. dazu § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz) widerspricht der von der Gemeinde aufgestellte Bauleitplan dem Erfordernis des § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung angepasst sein müssen.

Zur Überwindung dieses Widerspruches hat der Regionalverband Heilbronn-Franken als Träger der Regionalplanung angekündigt, er sei bereit, den Regionalplan in der

Weise zu ändern, dass der Bauleitplan den Zielen der Raumordnung angepasst werden könne. Der Regionalverband hat in diesem Zusammenhang dargetan, für eine Änderung des Regionalplanes sei eine hinreichende Erklärung der Forstverwaltung erforderlich, wonach die Genehmigung für eine Waldumwandlung erteilt werden könne.

Wir regen an, dass die Gemeinde mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken sowie mit dem Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Forstbehörde entsprechende Verhandlungen führt und bei Vorliegen hinreichender Erfolgsaussichten die notwendigen Anträge stellt, damit das Bauleitplanverfahren weitergeführt und abgeschlossen werden kann.

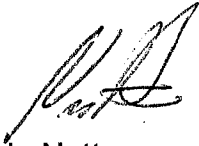
Weiter regen wir an, den Bebauungsplan erst dann als Satzung zu beschließen, wenn die Änderung des Regionalplanes abgeschlossen sein wird sowie eine Genehmigung zur Waldumwandlung erteilt oder zumindest konkret in Aussicht gestellt worden ist.

Das vorgenannte Vorbehaltsgebiet für Erholung ist in der Regionalplanung ebenfalls als Ziel der Raumordnung dargestellt worden (vgl. Plansatz 3.2.6.1. Abs. 1, 2 und 4 a.a.O.). Zwischenzeitlich hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 15.06.2009 - 4 BN 10.09) entschieden, dass Vorbehaltsgebiete nicht den Zielen, sondern den Grundsätzen der Raumordnung zuzuordnen sind. Grundsätze der Raumordnung als allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes sind in die Abwägung einzustellen (vgl. § 3 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Das bedeutet vorliegend, dass den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen „ein besonderes Gewicht beizumessen ist“ (vgl. Plansatz 3.2.6.1. Abs. 4 Satz 2 des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020).

Die hausinterne Anhörung des Regierungspräsidiums zum Entwurf des Bauleitplanes für die Erweiterung des Forschungsgeländes Lampoldshausen hat ergeben:

Aus Sicht der Denkmalpflege sowie bezüglich der vom Regierungspräsidium wahrzunehmenden Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bestehen gegen den Entwurf des Bauleitplanes keine Bedenken. Bezüglich der Umweltbelange verweisen wir auf die Stellungnahme der dafür zuständigen Abteilung 5. Diese Stellungnahme wurde am 27.05. der Gemeinde Hardthausen mit der Bitte um weitere Veranlassung ausgehändigt.

Das Landratsamt Heilbronn als Genehmigungsbehörde für den Bauleitplan, der Regionalverband Heilbronn-Franken, das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Forstbehörde sowie das hiesige Referat 14 (Katastrophenschutz) erhalten jeweils eine Abschrift dieses Schreibens.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Edwin Nutto', written in a cursive style.

Edwin Nutto

Reg - Präsidium Stuttgart
Stellungnahme der
Abteilung Umwelt (P)

Abteilung 5

Termin/Projekt BPL Harthausen a.K.Lampoldshausen
Raumfahrtzentrum Lampoldshausen

23.04.2010

Stellungnahme Abteilung 5

Industrie

Der Bebauungsplan dient der Sicherung des Raumfahrtzentrums Lampoldshausen mit Erweiterungsmöglichkeiten für die Errichtung neuer Prüfstände zum Testen von Raketentriebwerken. Zur Lärmbegrenzung und Überwachung hinsichtlich der Ortsteile Lampoldshausen, Kochersteinsfeld und Gochsen sind entsprechende Vorgaben im Bebauungsplan vorgesehen. Bezüglich des Bebauungsplans sollte auch die Gemeinde Widdern wegen des Seehauses gehört werden. Die Verträglichkeit des derzeitigen Testbetriebs des Raumfahrtzentrums Lampoldshausen mit der geplanten Nutzung des Seehauses durch die Gemeinde Widdern wurde u. a. wegen Lärmimmissionen schon bisher beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 54.5, thematisiert.

14.04.2010/Dr. Knote/54.5/15459

Naturschutz:

Gem. Nr.7 der BPL-Begründung ist eine Umweltprüfung noch nicht erfolgt. Ein Umweltbericht, der über Belange des Naturschutzes Aufschluss geben könnte, liegt danach noch nicht vor. Daher ist weder eine naturschutzfachliche noch -rechtliche Aussage möglich.

12/04/2010/55/Kästle/15510

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Bürgermeisteramt
Hardthausen am Kocher
Hauptamt
Lampoldshauer Straße 8
74239 Hardthausen am Kocher

Freiburg i. Br., 04.05.10
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Dr. Georg Seufert
Aktenzeichen: 2511 // 10-02776

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Bebauungsplan "Raumfahrtzentrum Lampoldshausen", Hardthausen am Kocher-Lampoldshausen, Landkreis Heilbronn
(TK 25: 6722 Hardthausen am Kocher)**

Ihr Schreiben Az. 312.51 ck vom 06.04.2010

Anhörungsfrist 07.05.2010

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich nach Geologischer Karte im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks, des Unterkeupers und der Gipskeuper-Formation, die teilweise von Löß oder Lößlehm bzw. Junger Talfüllung mit im Detail jeweils nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt sind.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen, wie uneinheitliche Baugrundverhältnisse oder Erdfälle, in Folge einer unterirdischen Gesteinslösung sind nicht ausgeschlossen. In der Geologischen Karte ist ein Erdfall knapp nördlich des Plangebietes verzeichnet, der auch im hochauflösenden Digitalen Geländemodell erkannt werden kann.

Für Neubauten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 empfohlen.

Bodenkunde

Aus bodenkundlicher Sicht sind zu der vorgelegten Planung keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Aus Sicht der Rohstoffgeologie bestehen zu der Planung keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Auf bereichsweise hoch stehendes und möglicherweise betonangreifendes Grundwasser wird hingewiesen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der überplanten Fläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Im Original gezeichnet

Dr. Georg Seufert



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Tübingen · ForstBW
Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Gemeinde Hardthausen a.K.
Hauptamt
Lampoldshauer Straße 8
74239 Hardthausen

| | | |
|--------------|---|--------------|
| 10 | Bürgermeisteramt Hardthausen a. K. Eing. 07. Mai 2010 | Tübingen |
| 20 | | Name |
| 30 | | Durchwahl |
| Erl. U S R K | | Aktenzeichen |

Fachbereich

ForstBW
Forstpolitik und
forstliche Förderung


04.05.2010

Name Henriette Haager

Durchwahl 07071 602-252

Aktenzeichen 82/2511.2 / LK HN

(Bitte bei Antwort angeben)

 Bebauungsplan "Raumfahrtzentrum Lampoldshausen" zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "DLR Forschungszentrum" in Hardthausen Lampoldshausen im Landkreis Heilbronn

- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -
Ihr Schreiben vom 24.03.2010, Az. 312.51 ck

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abteilung Forstdirektion nimmt als zuständige höhere Forstbehörde zu den vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan „Raumfahrtzentrum Lampoldshausen“ wie folgt Stellung:

Ausgangslage:

Zur Sicherung des Standorts Lampoldshausen ist eine Geländeerweiterung des Raumfahrtzentrums in den Bereichen Forschung, Test, Versorgung und Büro geplant. Gleichzeitig sollen die Bauflächen innerhalb des bestehenden Bebauungsplans „DLR Forschungszentrum“ verändert und ausgeweitet werden.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplans beträgt nach den vorgelegten Unterlagen rund 59 ha. Davon liegen ca. 35 ha im bereits bestehenden Bebauungsplan. Nicht dargestellt ist bislang, in welchem Umfang Waldflächen für die Erweiterung in Anspruch genommen werden sollen.

Der Standort des DLR Forschungszentrums befindet sich im Staatswalddistrikt 2 „Hardthäuser Wald“. Die im ländlichen Raum gelegene Gemeinde Hardthausen am Kocher hat einen Waldflächenanteil von ca. 47 %.

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist die Fläche des bestehenden Bebauungsplans als Sonderfläche Bund ausgewiesen. Die in die Erweiterungsplanung aufgenommenen umliegenden Flächen sind als Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS 3.2.6.1) und Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (PS 3.2.4) ausgewiesen. Mit der höheren Raumordnungsbehörde ist daher zu klären, ob für die Erweiterung des Geländes ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.

In der Waldfunktionenkartierung der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg sind die betroffenen Waldflächen als Erholungswald der Stufe 2, Immissions-, Klima- und Sichtschutzwald dargestellt.

Innerhalb der überplanten Fläche sind die Waldbiotope Nr. 6722-4126, 6722-4130, 6722-4132 und 6722-4992 ausgewiesen. Es handelt sich dabei um naturnahe Bachläufe, die das bestehende Gelände im Norden, Osten und Südwesten eingrenzen. Die Biotope sind nach § 30 BNatSchG geschützt.

Von den Planungen sind in nicht geringem Umfang ökologisch hochwertige Eichen-Altbestände betroffen.

Es handelt sich demnach insgesamt um besonders erhaltenswerte Waldbestände.

Gesetzliche Rahmenbedingungen:

Sollen in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen - hier ein Sondergebiet für Forschung und Entwicklung - dargestellt oder festgesetzt werden, so ist gemäß § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes über-

wiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Anmerkungen zum vorgelegten Masterplan:

Grundsätzlich ist insbesondere in den Bereichen „Büro“, „Versorgung“ und „Forschung“ zu prüfen, in welchem Umfang innerhalb des bestehenden Bebauungsplans noch Möglichkeiten zur weiteren Verdichtung bestehen. Diese sind in erster Linie auszunutzen und zu optimieren. Bestehende Restriktionen insbesondere durch die Sicherheitsradien der Prüfstände sind transparent zu machen.

Darüber hinaus kann eine Erweiterung des Standortes zwingendermaßen nur am Rande des bereits genutzten Geländes stattfinden. Zu den vorgesehenen Außen-grenzen des Bebauungsplans gibt die Abteilung Forstdirektion folgende Hinweise:

Im Nordwesten sollen die Bereiche „Forschung“ und „Versorgung“ bis zum bestehenden Dreiländerweg erweitert werden. Da die Gemarkungsgrenze gleichzeitig auch Besitzgrenze ist, entsteht dadurch ein schmaler Staatswaldreststreifen zwischen dem bestehenden Waldweg und der Gemarkungsgrenze, der sich nicht mehr sinnvoll bewirtschaften lässt. Die Abteilung Forstdirektion schlägt daher vor, den Waldweg auf die Gemarkungsgrenze zu verlegen, und die Erweiterungsflächen bis an die Gemarkungsgrenze auszudehnen.

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang dann, inwieweit durch die Verschiebung des Erweiterungsbereiches „Forschung“ nach Norden der bestehende Bereich „Büro“ ebenfalls in gewissem Umfang nach Nordwesten erweitert werden kann.

Bei dem Eichenaltbestand im Bereich der Versorgungsflächen (alt und neu) nordwestlich der Tanklager T 19 und T 23 handelt es sich um eine historische forstliche Versuchsfläche, die als solche erhalten bleiben sollte.

Im Masterplan ist vorgesehen, den bisher im Außenbereich errichteten Bereich „Büro“ mit Kantine ebenfalls in den Bebauungsplan aufzunehmen und als Campusbereich mit Übernachtungsmöglichkeiten zu erweitern. Der Bebauungsplan besteht dadurch aus zwei Teilflächen. Die Abteilung Forstdirektion begrüßt die Aufnahme des Kantinenbereiches in den Bebauungsplan. Für die Lage der Erweiterungsfläche „Büro“ bietet sich nun insbesondere auch die Fläche zwischen den beiden Teilbereichen entlang der Straße „Im Langen Grund“ an. Durch eine Verlagerung der

Erweiterungsfläche „Büro“ einerseits nach Nordwesten in den Bereich „Forschung“ (s.o.) und andererseits in den Bereich zwischen Kantine und den neuen Parkplätzen könnte die Erweiterung der bestehenden Fläche „Büro“ nach Südwesten und die damit verbundene flächige Überplanung des bestehenden geschützten Wasserlaufs vermieden werden. Das bestehende Biotop könnte weitgehend in seinem jetzigen Zustand erhalten und gleichzeitig eine zusammenhängende Bebauungsplanfläche geschaffen werden.

Ein flächiger Eingriff in das geschützte Biotop wird aus Sicht der Abteilung Forstdirektion äußerst kritisch beurteilt. Es wird daher dringend geraten, den Wasserlauf als natürliche äußere Grenze des Planungsgebietes im Südwesten beizubehalten.

Die an der östlichen Seite des Bebauungsplans gelegenen temporären Baustellenflächen sollten aus Sicht der Abteilung Forstdirektion in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen und beispielsweise als Grünflächen dargestellt werden. Auf diese Weise können die beiden kleinen, bisher isoliert liegenden Flächen östlich der Straße „Im Langen Grund“ in den Bebauungsplan integriert werden, und es entsteht eine klare Abgrenzung nach Osten. Gleichzeitig lassen sich so gesonderte Genehmigungsverfahren bei jeder Baumaßnahme, die temporäre Baustellenflächen benötigt, vermeiden.

Im Nordosten ist eine ca. 9 ha große Erweiterungsfläche für den Neubau eines einzelnen Großprüfstandes ausgewiesen, der laut Masterplan weniger als 10% der insgesamt dort überplanten Fläche ausmacht. Es wird auch hier empfohlen, die Ausweisung im Bebauungsplan auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Campus wird auf den gesetzlichen Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 Landesbauordnung von 30 m zwischen Wald und Gebäuden hingewiesen. Ausnahmen können zugelassen werden. Zumindest für ein Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten, das dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dient, ist dieser Abstand jedoch einzuhalten. Um die Waldinanspruchnahme flächenmäßig zu begrenzen sollte daher geprüft werden, ob als Alternative der Aufbau eines Übernachtungsbetriebes möglicherweise in Kooperation mit einem privaten Investor in einer der umliegenden Ortschaften möglich ist.

Waldinanspruchnahme

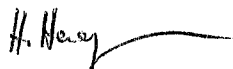
In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 4.2 ausgeführt, dass alle nicht zur Nutzung vorgesehenen Flächen als Wald festgesetzt werden sollen. Hierbei

ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen die Mindestansprüche an Wald im Sinne des § 2 LWaldG erfüllen müssen.

Zwischen der Baugrenze und dem Waldrand ist grundsätzlich ein Mindestabstand gemäß Landesbauordnung einzuhalten. Die dann im Gelände verbleibenden Waldrestflächen müssen von ihrer Größe und Beschaffenheit her so ausgeprägt sein, dass Waldeigenschaften vorhanden sind bzw. das sich ein typisches Waldinnenklima ausbilden kann. Angesichts der Tatsache, dass das Gelände nutzungsbedingt eingezäunt ist und somit dem freien Betretensrecht entzogen ist, kann die Waldeigenschaft nur für größere arrondierte Flächen weiterhin gelten. Flächen, die diese Anforderungen nicht mehr erfüllen, sind unabhängig davon, ob die Bestockung entfernt wird oder nicht, kein Wald mehr im Sinne des § 2 LWaldG und daher ersatzpflichtig umzuwandeln und im Bebauungsplan beispielsweise als Grünflächen darzustellen.

Gemäß Ziffer 17.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht für Waldumwandlungen von 10 ha oder mehr eine UVP-Pflicht, bei Flächen von 5 - 10 ha die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung bzw. bei Flächen von 1 - 5 ha die Pflicht zur standortsbezogenen Vorprüfung. Diese Grenze wird bei der vorgelegten Planung vermutlich überschritten. Die Abteilung Forstdirektion geht davon aus, dass für die Aufstellung des Bebauungsplans ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Nach § 9 Abs. 1 Satz 4 LWaldG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Waldinanspruchnahme in die Umweltverträglichkeitsprüfung des mit der Waldumwandlung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vorhabens einbezogen. Dabei sind neben der Beschreibung des Vorhabens insbesondere die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Waldumwandlung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung und Minderung bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beschreiben. Der forstrechtliche Ausgleich soll gem. § 9 Abs. 3 LWaldG in erster Linie durch geeignete Ersatzaufforstungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Haager

Landratsamt Heilbronn

Landratsamt Heilbronn · 74064 Heilbronn

Gemeinde Hardthausen
Lampoldshausener Str. 8
74239 Hardthausen

Bauen, Umwelt und Planung

Thomas Stutz

Telefon 07131-994 – 570

Fax 07131-994 83 570

E-Mail Thomas.Stutz
@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E256

Ihr Zeichen 312.51 ck

Unser Zeichen 30/621.41

Datum 14. Mai 2010

Bebauungsplan „Raumfahrtzentrum Lampoldshausen“ in Hardthausen-Lampoldshausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Bebauungsplan nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

1. Grundsätzlich umfasst diese erste Planung einen sehr großen Flächenumfang. Der Bedarf sollte klar dargelegt werden. Es ist insbesondere in den Bereichen „Büro“, „Versorgung“ und „Forschung“ zu prüfen, in welchem Umfang innerhalb des bestehenden Bebauungsplans noch Möglichkeiten zur weiteren Verdichtung bestehen. Diese sind in erster Linie auszunutzen und zu optimieren. Bestehende Restriktionen, insbesondere durch die Sicherheitsradien der Prüfstände, sollten transparent dargestellt werden.
2. Im Nordwesten sollen die Bereiche „Forschung“ und „Versorgung“ bis zum bestehenden Dreiländerweg erweitert werden. Da die Gemarkungsgrenze gleichzeitig auch Besitzgrenze ist, entsteht dadurch ein schmaler Staatswaldreststreifen zwischen dem bestehenden Waldweg und der Gemarkungsgrenze, der sich nicht mehr sinnvoll bewirtschaften lässt. Es wird daher vorgeschlagen, den Waldweg bis an die Gemarkungs- bzw. Besitzgrenzgrenze zu verlegen und die Erweite-

rungsflächen bis an diesen Weg, der für die forstliche Nutzung erhalten bleiben muss, auszudehnen.

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang dann, inwieweit durch die Verschiebung des Erweiterungsbereiches „Forschung“ nach Norden der bestehende Bereich „Büro“ ebenfalls in gewissem Umfang nach Nordwesten erweitert werden kann.

Der Eichenaltbestand im Bereich der Versorgungsflächen (alt und neu) nordwestlich der Tanklager T 19 und T 23 ist eine historische forstliche Versuchsfläche, die als solche insgesamt möglichst erhalten bleiben sollte.

3. Im Masterplan ist vorgesehen, den bisher im Außenbereich errichteten Bereich „Büro“ mit Kantine ebenfalls in den Bebauungsplan aufzunehmen und als Campusbereich mit Übernachtungsmöglichkeiten zu erweitern. Der Bebauungsplan besteht dadurch aus zwei Teilflächen. Zur Erschließung der geplanten Erweiterungsfläche „Büro“ soll nach dem derzeitigen Planungsstand an zwei Stellen in das Biotop „Bachlauf Müllerschau nordwestlich Lampoldshausen“ (Biotop-Nr. 2-6722- 125- 4130) durch den Bau einer neuen Straße eingegriffen werden. Dadurch wäre eine zweifache Bachquerung notwendig.

Als Alternative für die vorgesehene Erweiterungsfläche „Büro“ bietet sich nun insbesondere auch die Fläche zwischen den beiden Teilbereichen entlang der Straße „Im Langen Grund“ an.

Die (flächige) Überplanung des bestehenden geschützten Wasserlaufs kann so vermieden werden. Das bestehende Biotop könnte weitgehend in seinem jetzigen Zustand erhalten und gleichzeitig eine zusammenhängende Bebauungsplanfläche geschaffen werden.

Der genannte Eingriff in das geschützte Biotop wird äußerst kritisch beurteilt. Es wird daher dringend geraten, den Wasserlauf als natürliche äußere Grenze des Planungsgebietes im Südwesten beizubehalten.

4. Die an der östlichen Seite des Bebauungsplans gelegenen „temporären Baustellenflächen“ sollten entweder entfallen oder beispielsweise als Grünflächen dargestellt werden. Auf diese Weise können die beiden kleinen, bisher isoliert liegenden

Flächen östlich der Straße „Im Langen Grund“ in den Bebauungsplan integriert werden, und es entsteht eine klare Abgrenzung nach Osten. Gleichzeitig lassen sich so gesonderte Genehmigungsverfahren bei jeder Baumaßnahme, die temporäre Baustellenflächen benötigt, vermeiden.

5. Im Nordosten ist eine 9,1 Hektar große Erweiterungsfläche „Test“ für den etwaigen Neubau eines einzelnen Großprüfstandes, der laut Masterplan weniger als 10% der insgesamt dort überplanten Fläche ausmacht, ausgewiesen. Es wird auch hier empfohlen, die Ausweisung im Bebauungsplan auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Diese Erweiterungsfläche umfasst einen Großteil des Biotops „Eichelbach nordwestlich Lampoldshausen“ (Biotop- Nr. 2- 6722- 125- 4126). Entlang des Buchsbaches sollte der komplette Auebereich bis zum derzeitigen Waldbeginn von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Im Übrigen wird die Auffassung vertreten, dass nicht der gesamte „Störfallradius“ des geplanten Prüfstandes in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden muss.

Im Rahmen des Umweltberichts ist insbesondere darauf einzugehen, welche Beeinträchtigungen sich aufgrund der geplanten Erweiterungsfläche für das o. g. Biotop ergeben können.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin:

In Bezug auf alle Biotope gilt, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten sind. In die geschützten Biotope darf so wenig wie möglich eingegriffen werden. Zu den Bächen bzw. Bachläufen sollte zusätzlich zum vorgeschriebenen Mindestabstand ein weiterer Abstand eingehalten werden.

Im Falle von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kann vom Verbot nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, sofern die Beeinträchtigungen **ausgeglichen** werden können (§ 30 Abs. 3

BNatSchG). Der Ausgleich muss in gleichartiger Weise (gleicher Biotoptyp) in räumlich funktionalem Zusammenhang erbracht werden.

Die Berücksichtigung in einer Sammelausgleichsmaßnahme ist hierfür nicht ausreichend.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde vor dem Eingriff zu stellen. Eingriffsumfang und die entsprechende Kompensationsmaßnahme sind im Antrag zu benennen.

Nach § 30 Abs. 4 BNatSchG kann der Antrag auf Ausnahmezulassung auch von der Gemeinde vor Aufstellung des Bebauungsplans gestellt werden. Wenn eine Ausnahme zugelassen werden kann, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

Im vorliegenden Fall bieten sich mögliche Maßnahmen im Bereich der Buchsbaue südlich der K 2131 an. Dabei vor allem der Umbau der standortfremden Nadelgehölze in einen Bach- Erlen- Eschen- Auwald.

Wir regen an, für die Bewertung der einzelnen Biotoptypen des Plangebiets das Verfahren zur Bewertung der Biotoptypen Baden- Württembergs anzuwenden.

6. Im Zusammenhang mit dem geplanten Campus wird auf den gesetzlichen Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 Landesbauordnung von 30 m zwischen Wald und Gebäuden hingewiesen. Ausnahmen können zugelassen werden. Für ein Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten, das dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dient, ist dieser Abstand jedoch zwingend einzuhalten. Um die Waldinanspruchnahme flächenmäßig zu begrenzen sollte daher geprüft werden, ob als Alternative der Aufbau eines Übernachtungsbetriebes möglicherweise in Kooperation mit einem privaten Investor in einer der umliegenden Ortschaften möglich ist.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 4.2 ausgeführt, dass alle nicht zur Nutzung vorgesehenen Flächen als Wald festgesetzt werden sollen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen die Mindestansprüche an Wald im Sinne des § 2 LWaldG erfüllen müssen.

Die im Gelände verbleibenden Waldrestflächen müssen von ihrer Größe und Beschaffenheit her so ausgeprägt sein, dass Waldeigenschaften vorhanden sind bzw. dass sich ein typisches Waldinnenklima ausbilden kann. Angesichts der Tatsache, dass das Gelände nutzungsbedingt eingezäunt ist und somit dem freien Betretensrecht entzogen ist, kann die Waldeigenschaft nur für größere arrondierte Flächen weiterhin gelten. Flächen, die diese Anforderungen nicht mehr erfüllen, sind auch dann, wenn die vorhandene Bestockung erhalten bleibt, kein Wald mehr im Sinne des § 2 LWaldG und daher ersatzpflichtig umzuwandeln und im Bebauungsplan beispielsweise als Grünflächen darzustellen.

7. Der Umweltbericht sollte im Übrigen insbesondere auf die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden eingehen, geeignete Kompensationsmaßnahmen hierfür vorsehen und konkretisieren. Zur Bewertung wird auf die Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" des Umweltministeriums Baden- Württemberg verwiesen.

Im vorliegenden Fall kommt dem Artenschutz eine sehr wichtige Bedeutung zu. Für das gesamte Plangebiet muss ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt werden. Zum jeweils geeigneten Zeitpunkt sind tatsächliche Untersuchungen bezüglich des Vorkommens bestimmter Tier- und Pflanzenarten durchzuführen. Auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie ist hierbei besonders zu achten.

8. Das Planungsgebiet wird von der K2131 erschlossen. Hierbei handelt es sich um eine nicht voll ausgebaute, klassifizierte Straße. Um einen Vollausbau der K2131 in Zukunft planen und ausführen zu können, muss bei der geplanten Erweiterung des Büroareals der nach § 22 Abs. 1 StrG festgesetzte Anbauabstand von 15 m, gemessen vom Fahrbahnrand der K2131, unbedingt eingehalten werden.

9. Bei der Auswahl von Flächen für anstehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist möglichst auf eine Inanspruchnahme von für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden zu verzichten. Eine naturschutzfachliche Aufwertung durch Unterpflanzung einheimischer, seltener Baumarten in bestehende Waldflächen sowie naturnahe Waldrandgestaltung sind wünschenswert, um eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden.

Eine frühzeitige Beteiligung des Landwirtschaftsamtes beim Landratsamt für die Festlegung und Auswahl geeigneter Ausgleichs- und Aufforstungsflächen ist dringend anzuraten.

10. Durch die Erweiterungsfläche kommt auch ein Teil des Eichelbachs, ein Nebengewässer des Buchsbachs, innerhalb des Bebauungsplanes zum Liegen. Es sollte für entsprechende Festlegungen Sorge getragen werden, dass ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen, beidseits des Gewässers, gemessen ab Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Freundliche Grüße

Stutz



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
nach § 66 Abs. 3 NatSchG

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 67 NatSchG

Bearbeitung durch den
LNV-Arbeitskreis Heilbronn
Sprecher: Jürgen Schlenker,
Siegfried-Gumbel-Str.14
74076 Heilbronn
Bearbeiter: F.W.Schlaghoff, J.
Schlenker

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Bürgermeisteramt
Hardthausen a.K.
Hauptamt

74239 Hardthausen a.K.

| | | | | |
|--------------------|---------------------------------------|----|---|---|
| 10 | Bürgermeisteramt Hardthausen a. K. | | | |
| 20 | | | | |
| 30 | | | | |
| Eing. 10. Mai 2010 | | | | |
| Erl. | U | St | R | K |

Heilbronn, den 7. Mai 2010

Bebauungsplan „Raumfahrtzentrum Lampoldshausen“

Ihr Schreiben vom 1.4.2010-Az. 312.51 ck

Sehr geehrte Frau Krebs,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ergänzend zur Stellungnahme des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg vom 6.Mai möchte der LNV darauf hinweisen, dass es mit einem Umweltbericht nach dem BauGB nicht getan, sondern eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist (§ 3b Abs. 1 i.V.m. den Nrn. 18.4 und 18.5 der Anlage 1). Die uns übersandten Unterlagen genügen nicht den Anforderungen des § 6 dieses Gesetzes. Das muss nachgeholt werden, und zu den ergänzten Unterlagen bitten wir, wieder angehört zu werden.

Zur noch zu erstellenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanz weisen wir darauf hin, dass Alternativen zu weiteren ebenerdigen Parkplätzen, z.B. Parkhäuser, untersucht werden müssen, um den Flächenverbrauch zu beschränken. Bei 70 zusätzlichen Parkplätzen wird es ja nicht bleiben.

Für den bereits abgeholzten Wald muss möglichst ein gleichartiger Ausgleich geschaffen werden, der auch gesichert ist. Sollten nur Ersatzmaßnahmen möglich sein, kommen aus unserer Sicht Renaturierungsmaßnahmen am Steinbach oder Strukturverbesserungsmaßnahmen am Kocher, besonders im Bereich der Restwasserstrecke unterhalb des Wehres in Gochsen, in Betracht.

Das Landratsamt Heilbronn erhält eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Schlenker

Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Fischereiverbände in Baden-Württemberg und
anerkannter Verband gemäß § 67 NatSchG

Reitzensteinstr. 8 · 70190 Stuttgart
☎ (0711) 870309-6 · Fax (0711) 870309-89
E-Mail: info@lfvbw.de

Südwestbank Stuttgart (BLZ 600 907 00) Nr. 678 616 000



Dipl.Ing. Friedrich-W.Schlaghoff Fasanenstr.15 74196 Neuenstadt

Dipl.Ing. Friedrich-W.Schlaghoff
Beauftragter im Arbeitskreis HN
des Landesnaturschutzverbandes

Gemeinde Hardthausen
Hauptamt

74239 Hardthausen

74196 Neuenstadt-Stein

6. Mai 2010

Tel./Fax 06264-7607

Bebauungsplan „Raumfahrtzentrum Lampoldshausen“

Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Krebs,

wir bedanken uns für die eröffnete Möglichkeit, zu der in Rede stehenden Planungsmaßnahme hinsichtlich des Naturschutzes beratend mit einbringen zu können.

Namens und im Auftrag des Arbeitskreises Heilbronn des Landesnaturschutzverbandes möchten wir uns hiermit im Vorfeld der eingeleiteten Planungen zum notwendigen Umfang und Detaillierung der Umweltverträglichkeitsprüfung äußern.

Im Hinblick auf den relativ großen Umfang der von der Beplanung beanspruchten Flächen erscheint es uns sinnvoll, dass Sie uns entsprechend die nach dem Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlichen Anhörungsunterlagen baldmöglichst zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang halten wir es für unabdingbar, für das Umfeld des Planungsgebiets bereits jetzt die artenschutzrechtliche Prüfung mit Schwerpunkt auf

- Fledermäuse,
- Andere Säugetiere,
- Brutvögel und deren Brutbäumen,
- Kriechtiere,
- Weitere Wirbeltiere,
- Wirbellose Tiere (Insekten) sowie den
- Makrozoobentos im Buchsbach

einzuleiten.

Wir beabsichtigen, die NABU-Ortsgruppe „Unteres Kochertal“ in die Anhörung mit einzu beziehen, weil sie möglicherweise bereits Teilerhebungen zu den vorstehenden artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen hat, die sich als externe Quelle mit in diese Arbeit eingebunden werden könnte. Erhebungen des Makrozoobentos sind unseres Wissens seither noch nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich-W.Schlaghoff

Wald. Deine Natur.



Landesverband Baden-Württemberg

Haus des Waldes
Königstraße 74
70597 Stuttgart
Telefon 0711 / 674 1213
Telefax 0711 / 616 044
Internet www.SDW-BW.de
eMail SDW.BaWue@rpt.bwl.de
1. Vorsitzender: Ulrich Burr

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. • Königstraße 74 • 70597 Stuttgart

Gemeinde Hardthausen a.K.
Frau Krebs
Lampoldshauer Str. 8
74239 Hardthausen

Ihre Zeichen

60.827, 108.8 ck,

Ihre Nachricht vom

11.04.2011, 12.04.2011

Unsere Zeichen

CH - Stelln. Lampoldshausen

Tag

31. Mai 2011

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DES REGIONALPLANS HEILBRONN-FRANKEN 2020 UND ZUM BEBAUUNGSPLAN RAUMFAHRTZENTRUM LAMPOLDSHAUSEN

Telefonat mit Frau Krebs am 31. Mai 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald nimmt zu der geplanten Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vom Regionalverband Heilbronn-Franken und in diesem Zusammenhang zum Bebauungsplan des Raumfahrtzentrums Lampoldshausen der Gemeinde Hardthausen, wie folgt Stellung:

Die Erweiterung des Raumfahrtzentrums in der vorliegenden Planfassung bedeutet einen erheblichen Verlust intakter und zusammenhängender Waldgebiete. Besonders die geplanten Erweiterungsflächen im Nordosten und im Süden weisen eine sehr hohe ökologische Bedeutung in ihrer Artenzusammensetzung und Wertigkeit als Biotop auf. Zudem stellen die Flächen für die Forstwirtschaft wertvolle, teilweise sogar sehr wertvolle, Eichen- und Auwälderbestände zur Erzeugung und Nutzung hochwertiger Hölzer dar. Zudem ist dieses Gebiet im Regionalplan als Vorrangflächen für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Aus diesen Gründen lehnt die SDW eine Änderung des Regionalplans zugunsten der Erweiterung des Raumfahrtzentrums und damit auch den verbundenen Bebauungsplan in dieser Form ab und fordert:

- die geplanten Erweiterungsflächen im Nordosten und im Süden aus der Planung vollständig herauszunehmen und
- alternativ zu prüfen, in wie weit eine verdichtete Bebauung innerhalb des bereits bestehenden Geländes realisiert werden kann
- eine intensive und detaillierte Umweltprüfung mit Fokus auf die in diesem Gebiet vorkommenden Arten (z.B. Feuersalamander, Spechte, Fledermäuse, Grasfrosch) und die faunistische Untersuchung um die Gruppe der Amphibien und Säugetiere zu ergänzen
- die zu erwartenden verstärkten Lärmimmissionen u.a. auch auf das östlich des Plangebiets liegende FFH-Gebiet und die Erholungssuchenden näher zu untersuchen
- bereits im Regionalplan Ausgleichsflächen für die Neuaufforstung der verloren gegangener Waldflächen auszuweisen.

Über den Stand der weiteren Entwicklung bitten wir auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Heß
Geschäftsführer

II. Regionalverband Heilbronn-Franken